

## **Vierte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung (dezentrale Schmutzwassergebührensatzung) vom 27. Februar 2019**

Aufgrund der §§ 151 und 154 in Verbindung mit §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz am 26.11.2024 folgende 4. Satzung zur Änderung der dezentralen Schmutzwassergebührensatzung vom 27. Februar 2019 beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung der dezentralen Schmutzwassergebührensatzung**

1. In § 4 Absatz 1 wird „...37,50 EUR je m<sup>3</sup>...“ ersetzt durch „...49,95 EUR je m<sup>3</sup>...“
2. In § 4 Absatz 2 wird „...12,06 EUR je m<sup>3</sup>...“ ersetzt durch „...14,78 EUR je m<sup>3</sup>...“

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft

Ausgefertigt: Parchim, 27.11.2024

Andreas Sturm  
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung wurde am 27.11.2024 dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.